

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Hafenabgaben im Kommunal- und Sportboothafen der Gemeinde Großenbrode vom 04.03.2016

3. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Hafenabgaben im Kommunal- und Sportboothafen der Gemeinde Großenbrode vom 04.03.2016

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in den jeweils gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.09.2018 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Hafenabgaben im Kommunal- und Sportboothafen der Gemeinde Großenbrode erlassen:

Artikel 1

Der § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Für Sport- und sonstige Fahrzeuge sind für die Saison (15.03. bis 31.10. d. Js.) zu zahlen:

a) Liegeplatzgebühren:

Schiffsgröße:	Bruttopreis 1-Saison-Vertrag	Bruttopreis 6-Saison-Vertrag
bis 6,00 m Länge	713,00 €	3.209,00 €
bis 7,00 m Länge	899,00 €	4.046,00 €
bis 9,00 m Länge	1.272,00 €	5.724,00 €
bis 11,99 m Länge (max. 3,40 m Breite)	1.208,00 €	5.436,00 €
bis 11,99 m Länge (ab 3,50 m Breite)	1.581,00 €	7.115,00 €
ab 12,00 m Länge	1.517,00 €	6.827,00 €

Die Liegeplatzgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn von dem Nutzungsrecht kein Gebrauch gemacht wird.

b) Hafengeld:

Schiffsgröße:	Bruttopreis je Saison
Bis 6,00 m Länge	78,00 €
bis 7,00 m Länge	78,00 €
bis 9,00 m Länge	78,00 €

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Hafenabgaben im Kommunal- und Sportboothafen der Gemeinde Großenbrode vom 04.03.2016

bis 11,99 m Länge (max. 3,4 m Breite)	131,00 €
bis 11,99 m Länge (ab 3,5 m Breite)	131,00 €
ab 12,00 m Länge	183,00 €

Das Hafengeld ist eine Pauschale für die Strom- und Wasserentnahme und die Nutzung des gemeindlichen Sanitärgebäudes. Das Hafengeld ist auch dann zu zahlen, wenn von dem Nutzungsrecht kein Gebrauch gemacht wird bzw. kein Strom oder Wasser entnommen wird. Liegeplatzinhaber/innen, die innerhalb der Gemeinde Großenbrode ihren 1. oder 2. Wohnsitz haben, sind von der Zahlung des Hafengelds befreit.

c) Die Gastliegegebühren inkl. Hafengeld betragen für Boote

Schiffsgröße:	Tagesgebühr:
bis 7 m - Boote	10,--
bis 8 m – Boote	11,--
bis 9 m – Boote	12,--
bis 10 m – Boote	13,--
bis 11 m – Boote	14,--
bis 12 m – Boote	15,--
bis 13 m – Boote	17,--
bis 14 m – Boote	19,--

Die Wochenpauschale für Gastlieger beträgt das Sechsfache der jeweiligen Tagesliegegebühr (7 Tage liegen, 6 Tage bezahlen).

Artikel 2

Der § 12 (Verwendung der Daten) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Erhebung personenbezogener Daten sowie deren Weiterverarbeitung sind gemäß Art. 6 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und §§ 3 und 4 Landesdatenschutzgesetz SH (LD SG) zulässig, soweit dies zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen, ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabepflicht nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden.

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Hafenabgaben im Kommunal- und Sportboothafen der Gemeinde Großenbrode vom 04.03.2016

(4) Der Einsatz von technikunterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.

Artikel 3

Diese 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Hafenabgaben im Kommunal- und Sportboothafen der Gemeinde Großenbrode tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

23758 Oldenburg i.H., den 01.11.2018

Gemeinde Großenbrode
Der Bürgermeister

- Jens Reise -